



**Arbeitsauftrag - Treffen der Zertifizierungsstellen:**

Die „Treffen der Zertifizierungsstellen“ hat den Auftrag, technische und prozedurale Fragestellungen im Zusammenhang mit den Nachweisverfahren bei einer Zertifizierung zu identifizieren, die Ansichten der individuellen Zertifizierungsstellen dazu aufzunehmen und bei Bedarf Verbesserungsvorschläge in den zuständigen Arbeitskreis einzubringen. Darüber hinaus stellt die „Treffen der Zertifizierungsstellen“ eine Plattform zum Erfahrungsaustausch der Zertifizierungsstellen dar und trägt somit zur Harmonisierung der Vorgehensweise der Zertifizierungsstellen bei, ohne deren Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit einzuschränken.

Nr.	Stichwort	Beschluss	Datum	Unterlage	Revision	Kapitel
31	EZE - Allgemein	<p>Aus der VDE-AR-N 4110 ist nicht eindeutig herauslesbar, dass bestehende EZE im Anlagenzertifikat zu bewerten sind. Sie sind jedoch einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen. Dies betrifft die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einspeiseleistung (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.3)</li> <li>• Spannungsänderung am Netzanschlusspunkt (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.5)</li> <li>• Netzrückwirkungen (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.7)</li> <li>• Blindleistungsvermögen und Regelverhalten (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.11)</li> <li>• Dynamische Netzstützung (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.12)</li> <li>• Wirkleistungsabgabe (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.13)</li> <li>• Netzsicherheitsmanagement (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.14)</li> <li>• Kurzschlussstrombeitrag der Erzeugungsanlage (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.16)</li> <li>• Schutztechnik und Einstellungen (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.17)</li> </ul> <p>Für die bestehenden EZE gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt ihrer IBS gültigen Technischen Anschlussregeln und Nachweisprozesse. Die Berücksichtigung erfolgt soweit wie aus den vorliegenden Unterlagen (z.B. Einheitszertifikate, Datenblätter, validierte Simulationsmodelle, vorangegebene Konformitätserklärungen) möglich. Ist aufgrund fehlender Unterlagen keine Berücksichtigung möglich, ist dies anzugeben. Eine Bewertung bzw. Prüfung der bestehenden EZE im Rahmen der Anlagenzertifizierung, Inbetriebsetzungserklärung und Konformitätserklärung (Prüfung von z.B. Parametrierungen) erfolgt dabei nicht. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die bestehenden EZE so ausgeführt und parametrisiert sind wie es die seinerzeit gültigen Technischen Anschlussregeln gefordert haben. Es wird keine Anforderungen an den Bestand aus den im neuen Anlagenzertifikat getroffenen Annahmen geben.</p>	14.06.2022	VDE-AR-N 4110:2018		11.4.x
32	Allgemein	<p>Sollte bei der Bewertung gemäß Kapitel 11.4.5 eine Überschreitung des Grenzwertes festgestellt werden, sind keine Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erforderlich.</p> <p>Bei Überschreitung des 2 % Kriteriums kann angenommen werden, dass die Bewertung der Spannungsänderung durch den Netzbetreiber vor Netzanschlusszusage positiv war.</p> <p>Vgl. Auch: Anmerkung in Kapitel 11.4.5.</p>	14.06.2022	VDE-AR-N 4110:2018		11.4.x
33	Allgemein	<p>Bei der Bewertung der schnellen Spannungsänderungen gemäß Kapitel 11.4.7.2 ist ein Konzept erst bei Spannungsänderungen <math>\geq 2\%</math> durch eine EZE bzw. einer EZA notwendig.</p> <p>Häufigkeit (n): In der Regel kein Problem.</p> <p>Pausenzeit (z): Mögliche Pausenzeiten-Konzepte, die bewertet werden: - Beschilderung + Arbeitsanweisung an Personal - Regelungskonzept (Schaltkonzept der EZE über den EZA-Regler)*</p>	14.06.2022	VDE-AR-N 4110:2018		11.4.x
34	Allgemein	<p>Bei der Bewertung der schnellen Spannungsänderungen gemäß Kapitel 11.4.7.2 ist ein Konzept erst bei Spannungsänderungen <math>\geq 2\%</math> durch Maschinentransformatoren notwendig.</p> <p>Bei einem Transformator in der EZA: kein Konzept erforderlich.</p> <p>Bei mehreren Transformatoren in der EZA: Der Betreiber muss der Zertifizierungsstelle schriftlich bestätigen, dass dieser bei nicht betriebsbedingten Schalthandlungen die Transformatoren nicht gleichzeitig zu- bzw. abschaltet.</p> <p>Nicht betriebsbedingte Schalthandlungen: "Spannungsänderungen, die durch Einschaltung eines einzelnen Maschinentransformators bei Erstinbetriebsetzungen, Wiedereinschalten nach einer Störung, geplanten Wartungsarbeiten oder Inspektionstätigkeiten, d. h. unregelmäßig und nur einige wenige Male im Jahr auftreten, sind als nicht betriebsbedingte Schaltungen anzusehen [...]"</p> <p>Weiterhin sind maximale Häufigkeit (n) und Mindestpausenzeit (z) auszuweisen, jedoch nicht weiter zu bewerten. (Grund: Die Erläuterung zur VDE-AR-N 4110:2018-11, August 2019, unter "1. Nicht betriebsbedingte Schaltungen" ist festgelegt, dass keine Bewertung stattzufinden hat.)</p> <p>Eine Prüfung im Rahmen der Konformitätserklärung entfällt.</p>	14.06.2022	VDE-AR-N 4110:2018		11.4.x
35	KE - Allgemein	<p>Die KE darf bei unvollständiger IBE unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konformitätserklärung kann ausgestellt werden, auch wenn folgende Punkte im E.11-Bogen fehlen: - Abrechnungszählpunkt (Angabe liegt häufig nicht vor, in E.9-Bogen nicht vorhanden) - EEG-Anlagenschlüssel (keine Relevanz für Betrachtung der elektr. Eigenschaften) - E.7-Bogen (nicht explizit als Anlage gefordert, wenn Inbetriebnahmedatum im E.11-Bogen angegeben wurde) - E.10-Bogen (nicht explizit als Anlage gefordert, wenn Inbetriebnahmedatum im E.11-Bogen angegeben wurde) - Typprüfprotokolle der verbauten Schutzmaßnahmen (bei externen Schutzgeräten) (bereits im Anlagenzertifikat thematisiert) - Prüfprotokolle der Abrechnungsmessung und (soweit vorhanden) der Vergleichsmessung (keine Angaben in der VDE-AR-N 4110 wie ein solches Prüfprotokoll aussehen soll) - Herstellererklärung zum Parametersatz der Erzeugungseinheiten (nur sofern Einstellparameterbezeichnungen der EZE anderweitig nachvollziehbar oder der Zertifizierungsstelle bekannt sind) - Liegt kein Protokoll zur Überprüfung des Datenumfangs für P und Q (Bittest), aber der Funktionstest des Netzbetreibers vor, so kann auf einen Bittest verzichtet werden. - Protokoll zur Überprüfung des Verhaltens bei Ausfall der Vorgabewerte für P und Q und bei Kommunikationsausfall zwischen EZA-Regler und EZE: Verzicht auf ein Protokoll mit Test als Nachweis, Nachweisführung über Parameter des EZA-Reglers und der EZE sind ausreichend. Ausnahme: Ausfallverhalten wurden nicht explizit in den Betriebsmittelspezifikationen ausgewiesen.</li> <li>2. Bei „Inbetriebnahme Komponenten“ im E.11-Bogen sind nur Komponenten einzutragen, welche ein Komponentenzertifikat gemäß VDE-AR-N 4110 erfordern, d. h. zwischengelagerte Schutzgeräte und ggf. Kompensationsanlagen. Hinweis: Der EZA-Regler ist bereits auf der 1. Seite des E.11-Bogens einzutragen.</li> <li>3. Die Wirk- und Blindleistungssteuerung durch die netzführende Stelle des Netzbetreibers, kann, sofern der Netzbetreiber dies bestätigt, auch nachgeholt werden. In diesem Fall ist die fehlende Überprüfung in der Konformitätserklärung zu thematisieren, eine vollständige Konformitätserklärung kann dennoch durch die Zertifizierungsstelle erstellt werden.</li> <li>4. Der im E.11-Bogen geforderte „Leistungsblanznachweis USV am NAP und ggf. an zwischengelagerten Schutzmaßnahmen (nur PV)“ kann entfallen, falls dieser bereits vollständig im Anlagenzertifikat berücksichtigt wurde.</li> <li>5. Alternativ zum im E.11-Bogen geforderten „Inbetriebsetzungsprotokoll der Maschinentransformatoren“ ist auch ein Nachweis durch Bilder des Stufenstellers und Typschildes (alternativ: Prüfbescheinigung) aller Transformatoren möglich.</li> <li>6. Die im E.11-Bogen geforderten Prüfprotokolle der Strom- und Spannungswandler umfassen nur die Strom- und Spannungswandler, welche für Schutzgeräte und den EZA-Regler verwendet werden. Prüfbescheinigungen, Fotos der Typschilder oder sonstige Einbaunachweise, aus denen die technischen Daten erkennbar sind, sind ausreichend.</li> <li>7. Alternativ zum im E.11-Bogen geforderten Störlichtbogenqualifikationsnachweis der Schaltanlage: Fotos der Typschilder der Schaltanlagen mit den elektrischen Kenngrößen (wie Kurzzeitstrom oder Bemessungsspannung).</li> </ol> <p>Begründung: Sinn und Zweck der Konformitätserklärung ist die Bestätigung des zertifizierten Planungsumfangs im Anlagenzertifikat. Mit der Inbetriebsetzungserklärung sind Dokumente jedoch gefordert, die für den Sinn und Zweck der Konformitätserklärung nicht erforderlich sind. In Kapitel 11.5.4 der VDE-AR-N 4110:2018 ist zudem eine vollständige Inbetriebsetzungserklärung nicht gefordert.</p> <p>Hinweis: Die Ausstellung der Konformitätserklärung befreit dem Anschlussnehmer nicht von der Pflicht, eine vollständige Inbetriebsetzungserklärung beim Netzbetreiber vorzulegen. Die Inbetriebsetzungserklärung oder Teile von dieser ist bzw. sind auf (Anforderung des Netzbetreibers) von Seiten des Anschlussnehmers vorzulegen bzw. nachzureichen.</p>	16.02.2023	VDE-AR-N 4110:2018		
36	EZA - Schutz	<p>Der übergeordnete Entkupplungsschutz soll alle Erzeugungsanlagen trennen.</p> <p>Normalerweise bei Auslösung am NAP ist das automatisch erfüllt.</p> <p>Bei Mischanlagen erfolgt oftmals eine Auslösung auf Niederspannungsseite. Dann werden manchmal nur die Neuanlagen getrennt.</p> <p>Das Anlagenzertifikat wird nur erteilt, wenn der übergeordnete Entkupplungsschutz alle Erzeugungsanlagen (und Speicher) trennt (auch Bestand), oder der Netzbetreiber einer Ausnahmeregelung zugestimmt hat.</p>	28.06.2022	VDE-AR-N 4110:2018		11.4.x
37	Allgemein	<p>Die Zertifizierungsstellen informieren Bestands- sowie Neukunden proaktiv über die Möglichkeit des Erhalt eines AZ B u.A.. Sollte sich im Nachweisprozess eines AZ B die Möglichkeit ergeben, dass ein AZ B u. A. ausgestellt werden kann, wird die Zertifizierungsstelle dies dem Kunden mitteilen. Der Kunde hat dann das weitere Vorgehen zu entscheiden.</p>	13.09.2022	Allgemein		



**Arbeitsauftrag - Treffen der Zertifizierungsstellen:**

Die „Treffen der Zertifizierungsstellen“ hat den Auftrag, technische und prozedurale Fragestellungen im Zusammenhang mit den Nachweisverfahren bei einer Zertifizierung zu identifizieren, die Ansichten der individuellen Zertifizierungsstellen dazu aufzunehmen und bei Bedarf Verbesserungsvorschläge in den zuständigen Arbeitskreis einzubringen. Darüber hinaus stellt die „Treffen der Zertifizierungsstellen“ eine Plattform zum Erfahrungsaustausch der Zertifizierungsstellen dar und trägt somit zur Harmonisierung der Vorgehensweise der Zertifizierungsstellen bei, ohne deren Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit einzuschränken.

Nr.	Stichwort	Beschluss	Datum	Unterlage	Revision	Kapitel
38		<p>Um den Zertifizierungsprozess zu beschleunigen, zu standardisieren und einen einfacheren Austausch von Daten zu ermöglichen, wird Folgendes beschlossen:</p> <p>Für alle Einheitszertifikate mit Ausstellungsdatum ab dem 01.03.2023 sollte ein sogenannter digitaler Anhang zum Einheitszertifikat durch die für Betriebsmittel akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgestellt werden. Ab dem 01.06.2023 ist der digitale Anhang zwingend auszustellen. Dieser digitale Anhang zum Einheitszertifikat stellt die Zusammenfassung der wesentlichsten elektrischen Kenngrößen und Eigenschaften der im Einheitszertifikat enthaltenen Erzeugungseinheiten dar. So soll sichergestellt werden, dass alle Betriebsmittelzertifizierer die gemäß VDE-AR-N 4110/20/30 sowie der FGW TR 8 geforderten Kenngrößen und Eigenschaften vollständig und einheitlich ausweisen müssen. Dem Anlagenzertifizierer wird es dadurch deutlich erleichtert die für ihn notwendigen Daten schneller zu finden und Fehler aus der Übertragung der Daten zu minimieren.</p> <p>Die aktuelle Vorlage zum digitalen Anhang wird auf der Webseite der FGW veröffentlicht und ist zu nutzen. An der Vorlage selbst dürfen keine Änderungen vorgenommen werden und die im Dokument enthaltene Ausfüllhilfe ist zu beachten. Bei Fragen zum Ausfüllen der Vorlage sowie Unklarheiten kann die Unterarbeitsgruppe Digitaler Anhang über die FGW kontaktiert werden. Etwaige Anpassungen der Vorlage erfolgen direkt über den Unterarbeitsgruppe Digitaler Anhang. Neuerungen an der Vorlage werden auf der Webseite der FGW veröffentlicht, zusätzlich erfolgt eine Information an das Treffen der Zertifizierungsstellen der FGW.</p> <p>Der digitale Anhang ist als Bestandteil des Evaluierungsberichtes zum Einheitszertifikat anzusehen. Zur Eintragung eines neuen Einheitszertifikates in die auf der FGW-Webseite veröffentlichte Liste der Einheiten- und Komponentenzertifikate ist ab spätestens dem 01.06.2023 der digitale Anhang zusätzlich zu den weiteren geforderten Unterlagen einzureichen. Die FGW prüft die Liste auf Vollständigkeit sowie Plausibilität. Treten dabei Unklarheiten auf oder ist der digitale Anhang unvollständig ausgefüllt, so erfolgt solange keine Eintragung in die auf der FGW-Webseite veröffentlichte Liste, bis dies geklärt wurde. Somit wird zukünftig effektiv verhindert, dass evtl. unvollständige Einheitszertifikate in Umlauf kommen und für alle Betriebsmittelzertifizierer die gleichen Anforderungen gelten. Der digitale Anhang wird seitens der FGW nicht, in z. B. weiteren Datenbanken, weiterverarbeitet oder an Dritte weitergegeben. Die für Anlagenzertifikate akkreditierten Zertifizierungsstellen können Einheitszertifikate im Rahmen der Anlagenzertifizierung zurückweisen, sofern ihnen der digitale Anhang ab vorgenannter Frist nicht zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Bei revidierten Einheitszertifikaten mit wenigstens einem neuen Typ einer Erzeugungseinheit ist für mindestens alle neuen Typen der digitale Anhang zu erstellen.</p>	16.02.2023	Allgemein		